

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 045/2022

Amt für öffentliche Ordnung

09.03.2022

Betrifft: Verlängerung der Außenbewirtung in Albstadt im Jahr 2022

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Ö/NÖ | Zuständigkeit | Ergebnis |
|-------------------------------------|----------------|------|---------------|----------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 24.03.2022 | N | Vorberatung | einstimmig empfohlen |
| Gemeinderat | 07.04.2022 | Ö | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag

Im Jahr 2022 wird die Außenbewirtung in Albstadt in der Zeit vom 12.05.2022 bis 15.10.2022 an den Wochentagen Donnerstag bis Samstag sowie an den Tagen vor Feiertagen bis 24:00 Uhr geduldet.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Angesichts der besonderen coronabedingten Situation der örtlichen Gastronomie im Jahr 2021 hat der Gemeinderat am 29.04.2021 beschlossen, dass die Außenbewirtung in der Zeit vom **12.05.2021 bis 16.10.2021 an den Wochentagen Donnerstag bis Samstag sowie an den Tagen vor Feiertagen bis 24:00 Uhr** geduldet werden soll.

Beschwerden wegen der verlängerten Außenbewirtung im Jahr 2021 sind bei der Gaststättenbehörde nicht eingegangen. Allerdings war die Inanspruchnahme der Gastronomie durch die Corona-Bestimmungen auch im Jahr 2021 stark eingeschränkt. Daher konnte sich auch die finanzielle Situation der Albstädter Gastwirte nicht wirklich entspannen.

Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, auch im Jahr 2022 wieder die Außenbewirtung an den genannten Tagen (Donnerstag bis Samstag, an Tagen vor Feiertagen) im Zeitraum vom 12.05.2022 bis 15.10.2022 bis 24:00 Uhr zu dulden. Erst wenn ein Jahr mit „Normalbetrieb“ gelaufen ist, kann eine Beurteilung über mögliche Beschwerden und eine Abwägung, ob ggfs. eine Dauergenehmigung bis 24:00 Uhr an den genannten Tagen (durch Änderung der erlassenen Rechtsverordnung) erteilt werden kann, vorgenommen werden.

Diese Duldung gilt nicht, sofern im Einzelfall oder wegen besonderer Umstände andere Zeiten festgesetzt sind. Außerdem bestehen die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Regelungen, unverändert.

Sollte es zu Beschwerden von Anwohnern in einzelnen Bereichen kommen, wird die Verwaltung einzelfallbezogen über die Rücknahme der Duldung entscheiden.

Des Weiteren soll auch im Jahr 2022 wieder jeder Gaststätte im Außenbereich eine Live-Musikdarbietung ohne besonderen Anlass bis 22:00 Uhr gestattet werden. Der Gaststättenbetreiber muss dies vorher bei der Gaststättenbehörde anzeigen. Im Jahr 2021 wurde (vermutlich ebenfalls coronabedingt) keine Live-Musikdarbietung bei der Gaststättenbehörde angezeigt. Auch hier soll die Versuchsphase um ein weiteres Jahr verlängert werden.